

3003 Bern, 27. April 1978

Versandt
28 APR 1978

An den
Regierungsrat des
Kantons Graubünden

7001 C h u r

Wintersichere Verbindung Unterengadin - Prättigau

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident

Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 8. Juni sowie auf unsere Antwort vom 22. Juni 1977. Sie beantragten damals die Gewährung eines Bundesbeitrages an die Projektierungskosten eines Vereinatunnels und vertraten die Auffassung, dessen Finanzierung könne zu Lasten der Betriebsrechnung der RhB erfolgen. } Anhang

In der Zwischenzeit haben wir Ihr Anliegen zusammen mit den übrigen interessierten Bundesstellen geprüft und dem Bundesrat zum Entscheid vorgelegt. Als Ergebnis dieses Vorgehens kann festgehalten werden:

1. Zur Finanzierung eines generellen Projektes vor einem allfälligen Baubeschluss fehlt die bundesrechtliche Grundlage.

Grundsätzlich ist die Ausarbeitung von Entscheidungsgrundlagen, und insbesondere genereller Projekte, Sache des Antragstellers. Gelangt das Werk zur Ausführung, so wird das generelle Projekt rückwirkend zum selben Satz subventioniert wie das Bauwerk.

Im Rahmen des Gesellschaftsrechts steht es der RhB an sich frei, ein generelles Projekt in Auftrag zu geben. Zur Deckung des entsprechenden Aufwandes kann jedoch gemäss Eisenbahngesetz keine Bundeshilfe gewährt werden.

Art. 58 des Eisenbahngesetzes regelt nur die Hilfe zur Aufrechterhaltung des Betriebes auf bestehenden Linien, die zudem für eine Landesgegend unentbehrlich sein müssen.

Gemäss Art. 56 können bloss Bundesbeiträge an aktivierbare Kosten technischer Verbesserungen auf bestehenden Linien gewährt werden.

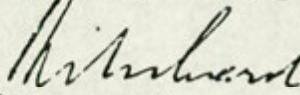
2. Ungeachtet der Rechtslage würden die Finanzlage des Bundes und die fehlende Entscheidungsreife des Projektes vorderhand keine Beitragsleistungen des Bundes gestatten.
3. Der Bundesrat ist grundsätzlich bereit, die Idee einer Vereinalinie aufgrund eines von der Bündner Regierung gelieferten generellen Projektes zu überprüfen. Dabei müssten auch Variante 1 der RhB-Studie und die verschiedenen Möglichkeiten des wintersicheren Flüela-Ausbaus in die Prüfung miteinbezogen werden.
4. Ein allfälliger Bau des Vereinatunnels ist vom ausdrücklichen Einverständnis der Bündner Regierung zur Umklassierung der Flüelastrasse Klosters - Davos - Susch in eine Kantonsstrasse abhängig zu machen.

Zu unserem Bedauern können wir somit Ihrem Gesuch, einen Beitrag an die Projektstudie zu leisten, keine Folge geben. Nichtsdestoweniger ist der Bundesrat grundsätzlich bereit, die Vereinafrage unter den oben skizzierten Bedingungen einer erneuten, eingehenderen Prüfung zu unterziehen.

Zur Koordination des weitem Vorgehens wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns mitteilen könnten, ob Sie nun auf eigene Kosten ein generelles Projekt ausarbeiten lassen, oder ob Sie gedenken, dieses Geschäft vorläufig nicht weiter zu verfolgen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Regierungspräsident, sehr geehrte Herren Regierungsräte, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDG. VERKEHRS- UND
ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT


(Ritschard)